

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER ST DEUTSCHLAND GMBH
ALS UNTERNEHMEN DER ST EXTRUDED PRODUCTS GROUP**

- nachfolgend "STEP-G" genannt –

§ 1 Geltung

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Anfragen und Bestellungen sowie für alle – auch zukünftigen – mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.
- 1.2** Für die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist deren deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn Übersetzungen dieser Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder von den Parteien unterzeichnet werden.
- 1.3** Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1** Unsere Anfragen sind unverbindlich. Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich wenn und soweit wir sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt haben.
- 2.2** Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns. Für Vor-Ort-Besichtigungen, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und vergleichbare Tätigkeiten des Lieferanten wird ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewährt.

§ 3 Preise, Zahlung

- 3.1** Vereinbarte Preise sind verbindlich. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, verstehen sich die Preise einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Steuern und sonstigen

Abgaben. Erfolgt die Lieferung aufgrund einer Vereinbarung der Parteien nicht „frei Haus“ hat der Lieferant auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

- 3.2** Rechnungen sind getrennt von der Warensendung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe des jeweiligen Bestimmungsortes, unserer Bestellnummer und sonstiger im Auftrag geforderter Kennzeichnungen einzureichen.
- 3.3** Soweit nichts Abweichendes vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw. Ware sind wir zu einem Skontoabzug von 3% berechtigt. Sollte die Rechnung vor der Ware eingehen, bestimmt sich die Fälligkeit nach Eingang der Ware. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnen die vorgenannten Zahlungsfristen nicht vor vertragsgemäßer Übergabe der Unterlagen an uns.
- 3.4** Wir sind berechtigt, Zahlungen auch durch Überweisung oder mittels Schecks auszuführen.

§ 4 Verzug des Lieferanten, Lieferung

- 4.1** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2** Sollten sich Umstände ergeben, die eine ordnungsgemäße Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt gefährdet erscheinen lassen, hat der Lieferant uns hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.
- 4.3** Mit Überschreiten des vereinbarten Leistungszeitpunkts gerät der Lieferant auch ohne vorherige Mahnung in Verzug, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat. Gerät der Lieferant in Verzug, hat er etwaige zusätzlich anfallende Lieferkosten selbst zu tragen.
- 4.4** Soweit nichts Abweichendes vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Haus“. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Für die Bezahlung sind die in unserem Werk ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.
- 4.5** Soweit nichts Abweichendes vereinbart, hat der Lieferant auf seine Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung der Ware geeignet ist. Unser Recht zur Erteilung von Anweisungen hinsichtlich der zu verwendenden Verpackung im Falle eines Versendungskaufs bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf dessen Kosten und Gefahr zurückzugeben oder Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Entsorgung von Verpackungsmaterial besteht jedoch nicht. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung bleiben unberührt.
- 4.6** Versandpapiere wie Konnossemente, Lieferscheine, Packzettel sowie vertraglich vereinbarte, gesetzlich vorgeschriebene oder handelsübliche Werkszeugnisse und Sicherheitsdatenblätter sind jeder Sendung beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten

Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versandes ist uns für jede einzelne Sendung eine Versandanzeige und ein Lieferschein in zweifacher Ausführung zuzuleiten.

Schiffseingänge sind uns 48 Stunden vor Eingang zu melden. Liegen uns bei Eingang der Ware keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. § 4 Abs. 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist entsprechend anzuwenden.

- 4.7** Der Lieferant ist zur Teilleistung nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt. Unberührt bleibt unser Recht, vom Lieferanten Teilleistungen zu fordern.
- 4.8** Der Lieferant ist zur Erbringung seiner Leistung vor der vereinbarten Leistungszeit nicht berechtigt. Bei vorzeitiger Lieferung haben wir das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern oder die Ware – auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – an ihn zurückzusenden oder bis zur vereinbarten Leistungszeit zu lagern.

§ 5 Erklärungen über den Ursprung der Ware und die RoHS-Richtlinie

- 5.1** Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über den Ursprung der Ware abgibt, ist der Lieferant verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung in Folge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
- 5.2** Der Lieferant verpflichtet sich, seine Warenlieferung auf verbotene Stoffe gemäß der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe („RoHS“) zu überprüfen. Auf Verlangen wird der Lieferant eine schriftliche Konformitätserklärung für die Materialien, Bauteile und andere Teile abgeben.

§ 6 Ausführung und Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers

- 6.1** Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind so auszuführen, dass sie den vertraglichen Vereinbarungen, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, den Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften, den einschlägigen technischen Normen sowie insgesamt den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei der Ausführung hat der Lieferant darauf zu achten, dassmöglichst umweltgerecht unter weitestmöglicher Schonung von Ressourcen und weitest gehender Vermeidung von Emissionen gearbeitet wird. Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine veränderte Ausführung zu verlangen, es sei denn die von uns verlangte Veränderung der Ausführung ist für den Lieferanten unzumutbar.

- 6.2** Personen, die in Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten innerhalb unseres Betriebs tätig sind, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie dem bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheit-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften unterworfen. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
- 6.3** Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, nicht für außerhalb des Vertrags dienende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Die Ausführungsunterlagen sind uns auf Verlangen, spätestens nach Ausführung der Lieferung und Leistung des Lieferanten zurückzugeben.
- 6.4** Der Lieferant hat uns Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Dokumente, die sich auf die Ware beziehen, zu überlassen, soweit wir diese Unterlagen und Dokumente für die Nutzung, Wartung oder Reparatur der Ware benötigen oder soweit dies von den Parteien vereinbart ist. Auf Verlangen hat der Lieferant uns auch Ersatzteilzeichnungen mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Mit Überlassung bzw. Lieferung der Unterlagen, Dokumente und Zeichnungen gehen diese in unser Eigentum über.
- 6.5** Der Lieferant hat uns des Weiteren sämtliche die Ware betreffenden Unterlagen und Dokumente – auch bereits vor Lieferung der Ware – zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich ist. Eine etwaige Genehmigung von solchen Unterlagen und Dokumenten durch uns befreit den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen, es sei denn, wir bestehen auf der von uns gewünschten Ausführung trotz vom Lieferanten uns gegenüber geäußerte Bedenken.
- 6.6** Werkzeuge, Druckvorlagen und weitere Materialien, die uns in Rechnung gestellt werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.
- 6.7** Von uns bereitgestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Jede Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Beigestelltes Material ist übersichtlich und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern und hierbei als unser Eigentum kenntlich zu machen. Der Lieferant hat es auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

§ 7 Schrotte

- 7.1** Fallen bei der Bearbeitung von durch uns bereitgestellten Materialien – absehbar oder ungeplant - Schrotte an, bleiben diese in unserem Eigentum. Der in diesen Schrotten verkörperte Vermögenswert steht uns zu. Der Lieferant sammelt diese unentgeltlich, lagert sie getrennt von anderen Gegenständen in geeigneter Form und kennzeichnet sie als unser Eigentum.

- 7.2** Fallen Schrotte ungeplant an, wie z.B. Einrichtschrotte, Bearbeitungsschrotte oder fehlerhaftes Vormaterial, ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unter Angabe von Ausfallgrund, Menge und Verursacher unverzüglich zu melden.
- 7.3** Fehlerhaftes Vormaterial, z.B. beschädigt gelieferte Aluminiumprofile, das nach erfolgter Rücksprache mit unserer Qualitätssicherungsabteilung nicht mehr verwendet werden kann, ist an uns unverzüglich zurückzusenden, sofern mit uns nichts anderes vereinbart ist. Das Material ist entsprechend zu kennzeichnen.
- 7.4** Hinsichtlich des Materials, das beim Lieferanten beschädigt oder fehlerhaft gefertigt wird, gewähren wir eine Schrottquote von 1 % des gelieferten Vormaterials. Wird diese Quote überschritten, fertigt der Lieferant die beauftragten Teile kostenneutral mit neu geliefertem Material und übernimmt die Kosten für das beschädigte Vormaterial.
- 7.5** Wir vereinbaren mit dem Lieferanten gesondert, ob und ggf. zu welchen Konditionen die anfallenden Schrotte an uns zurückzuliefern sind oder ob eine Verwertung durch den Lieferanten erfolgt. Übernimmt der Lieferant die Verwertung für uns, hat er uns die insoweit erzielten Erlöse unter Vorlage entsprechender Nachweise in voller Höhe gutzuschreiben. Etwaige Mindest Erlöse legen wir einzelvertraglich mit dem Lieferanten gesondert fest.

§ 8 Überprüfung der Ware und der Qualitätssicherungsmaßnahmen, Abnahme

- 8.1** Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung das Gelände des Lieferanten zu betreten, um die Ware und den Produktionsprozess – auch vor Abschluss der Produktion – zu überprüfen. Sofern sich die Ware auf dem Gelände eines Dritten befindet, wird der Lieferant alle Maßnahmen ergreifen, um uns die Besichtigung der Ware zu ermöglichen. Die bei der Besichtigung der Ware erkannten Mängel sind von dem Lieferanten zu beseitigen.
- 8.2** Wir sind jederzeit berechtigt, die Qualitätssicherungsmaßnahmen und -systeme des Lieferanten einer Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wird uns der Lieferant nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu seinem Gelände gewähren und uns sämtliche für die Beurteilung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und -systems relevanten Informationen zukommen lassen. Etwaige Regelungen in Qualitätssicherungsvereinbarungen bleiben unberührt.
- 8.3** Sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, so ist eine förmliche Abnahme unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls durchzuführen. Die Durchführung einer förmlichen Abnahme unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls stellt hierbei den Regelfall dar. Die Abnahme erfolgt durch beiderseitige Unterzeichnung des Protokolls.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel

- 9.1** Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware frei von Sachmängeln und frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter zu verschaffen.
- 9.2** Bei Lieferung mehrerer gleichartiger Produkte durch den Lieferanten sind wir lediglich zu einer stichprobenartigen Untersuchung verpflichtet. Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, hat innerhalb von einem Monat nach Lieferung zu erfolgen. Sonstige Mängel sind von uns innerhalb von einem Monat nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Mängelrechte für bei Abnahme bekannt gewordener Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei der Abnahme nicht erklärt worden ist.
- 9.3** Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9.4** Im Falle der Lieferung von Ware, die nicht mangelfrei ist, hat der Lieferant nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so haben wir das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.5** Durch eine von uns erteilte Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, technischen Berechnungen usw. des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.
- 9.6** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an Ersatzteilen, die beim Lieferanten bezogen werden, beginnt erst mit dem Einbau der Ersatzteile. Die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens fünf Jahre nach Lieferung.

§ 10 Freistellung von Verbindlichkeiten aus Produzenten- und Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 10.1** Der Lieferant hat uns von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus Produzentenhaftung der Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Verbindlichkeit auslösenden Produktfehler verantwortlich ist.
- 10.2** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten, wobei die Versicherungssumme sich auf mindestens 10.000.000,00 EUR beläuft.
- 10.3** Der Lieferant hat über den Abschluss der Versicherung unverzüglich einen Nachweis zu erbringen.

§ 11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

- 11.1** Ein Recht zur Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht stehen dem Lieferanten nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stammen, zu.
- 11.2** Die Abtretung von gegen den Auftraggeber gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 11.3** Der Lieferant ist nur nach unserer Zustimmung zur Abtretung von Forderungen berechtigt.

§ 12 Haftung

- 12.1** Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden, haften wir uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2** Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Lieferant deshalb vertrauen können muss („Kardinalschäden“), haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren.
- 12.3** Im Übrigen sind Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung voll vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

§ 13 Geheimhaltung

- 13.1** Die Parteien sind verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner erhaltenen oder in Erfahrung gebrachten vertraulichen Informationen geheim zu halten. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen Mitarbeitern und Beratern nur offenbaren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, solche Mitarbeiter und Berater zur Geheimhaltung zu verpflichten und dies jeweils der anderen Partei auf deren Wunsch schriftlich nachzuweisen.
- 13.2** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung an den Vertragspartner bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung an den Vertragspartner ohne dessen Zutun offenkundig geworden sind.
- 13.3** Die Offenbarung der vertraulichen Informationen und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründen keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der offenbarenden bzw. übermittelnden Partei. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Offenbarung

bzw. Übermittlung vertraulicher Informationen keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet.

- 13.4** Soweit die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben gilt diese ergänzend zu den vorgenannten Regelungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1** Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Liefervereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 14.2** Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unserer Niederlassung, die den jeweiligen Vertrag abgeschlossen hat.
- 14.3** Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung STEP-G und dem Auftragnehmer nach Wahl von STEP-G deren Sitz – derzeit Vogt – oder der Sitz des Auftragnehmers. Für Klagen gegen den STEP-G ist in diesen Fällen jedoch deren Sitz – derzeit Vogt – ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 14.4** Alle Beziehungen zwischen STEP-G und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.